Satzung

Feuerwehrverein
Ortsfeuerwehr Elvese

Stand: 18.01.2020

§ 1
Name, Sitz und Zweck

Der am 12.12.1997 in Nörten-Hardenberg, Ortsteil Elvese gegründete Verein führt den Namen Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Elvese und hat seinen Sitz in 37176 Nörten-Hardenberg, Ortsteil Elvese. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinen gleichen Zwecks und mit allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen. Der Verein hat die Aufgabe insbesondere das Feuerwehrwesen der Gemeinde Nörten-Hardenberg - Elvese zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, die Jugendfeuerwehr zu fördern, zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu beraten.

§ 2
Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins sind aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an, Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Mitglieder der Altersabteilung, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens und bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweifacher schriftlicher Mahnung erfolgen.

§ 3
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4
Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie beschließt über Entlastung der Vorstandsmitglieder, Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Satzungsänderungen, Kassenbericht, Wahl der KassenprüferInnen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Anschrift.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Vorstandsbeschluss mit Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim 1. Vorsitzenden beantragen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll erstellt der Schriftwart. Ist dieser verhindert, wird von der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, nachdem die Versammlung das Protokoll genehmigt hat.

§ 5
Vorstand

Der Vorstand besteht aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in + stellv. Kassenwart/in, der/dem Schriftwart/in. Die/der Ortsbrandmeister/in oder sein/e Stellvertreter/in sind 1. und/oder 2. Vorsitzende/r, bzw. gehören automatisch dem Vorstand an. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muß dann eine Neuwahl erfolgen. Diese Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für welches die Nachwahl erfolgt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören die Bewilligung von Ausgaben, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Behandlung von Anregungen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern. In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten. Zu Vorstandssitzungen lädt die/der 1. Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche ein.

§ 6
Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen, außer Wahlen mit mehr als einem Vorschlag, werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich: Beitragsänderung, Ausschluß eines Vereinsmitgliedes, Satzungsänderung. Beschlüsse, bei denen eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, können nur auf einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen. Die Organe sind, nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7
Vereinskasse

Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur nach Anordnung durch zwei Vorstandsmitglieder getätigt werden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 8
Beiträge

Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Den vollen Beitrag zahlen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die Grundwehr- bzw. Zivildienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten. Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag, jedoch mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 9
Eintrittsgeld

Teilnehmer der Vereinsabordnung erhalten zum Besuch von Kommersabenden die Eintrittsgelder aus der Vereinskasse erstattet. Die Teilnehmer der Vereinsabordnung werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10
Kranzspende

Beim Ableben eines Mitgliedes wird ein Kranz mit Schleife beschafft. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen erfolgt eine Geldspende im gleichen Wert.

§ 11
Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug), Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax), E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstbeteiligung. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO unter http://www.feuerwehr-elvese.de zur Verfügung.

§ 12
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Nörten-Hardenberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Elvese“ zu verwenden hat.

§ 13
Gültigkeit

Diese neu gefasste Vereinssatzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.01.2020 beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Elvese, den 18. Januar 2020

---

1. VorsitzendeR **2. VorsitzendeR**

weitere Unterschriften: